

RS Vwgh 1987/10/15 86/06/0276

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1987

Index

L10015 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Salzburg

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

GdO Slbg 1976 §63 Abs4;

Rechtssatz

Wendet sich eine als "Einspruch" bezeichnete Eingabe (in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) gegen einen Bescheid (der letzten Gemeindeinstanz), werden außerdem unter dem Titel "Begründung des Einspruches" drei Punkte aufgezählt, die offensichtlich als Widerspruch zu den Ausführungen des Bescheides der Gemeindevorvertretung gedacht sind und ist weiters aus dem "Einspruch" seht wohl ersichtlich, welches Tätigwerden von der Behörde verlangt wird (nämlich Aufhebung des Bescheides und Verweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde, nicht jedoch Abänderung der Entscheidung), so muss die Eingabe im Ergebnis als eine mit begründetem Antrag versehene Vorstellung angesehen werden (Hinweis E 16.12.1974, 1398/74) und kann daher von der Aufsichtsbehörde - wenn diese auch die Eingabe als Vorstellung gegen den Bescheid der obersten Gemeindeinstanz gewertet hat - nicht mangels eines begründeten Antrages zurückgewiesen werden.

Schlagworte

Behörden Vorstellung BauRallg2/3 Verhältnis zu anderen Materien und Normen Gemeinderecht Vorstellung

Vorstellung Diverses Zulässigkeit der Vorstellung Parteistellung und Rechtsansprüche der Parteien (außer der Gemeinde) im Vorstellungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986060276.X02

Im RIS seit

09.02.2006

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at